



nannten Klöster. Diese Bischöfe und Aebte waren (gleich den Freyen des Landes) ihren Personen nach dem herzoglichen Gericht unterworfen, und wenn ihre Stellen leer geworden, wurden sie von den Herzogen wieder besetzt. Die Aebte konnten auch von Privatpersonen ernennet werden, wenn selbe nämlich die Stifter eines Klosters waren. Was die Kirchen- und Klosterzucht betrifft: so wurden darüber von den Herzogen Besätze gegeben, und aufgeschrieben; auch wurde von der weltlichen Obrigkeit die Gerichtsbarkeit über alle Kirchengüter, und selbst über die Bischöfe unmittelbar angeübt, diesen aber die Aufsicht über die niedere Klerisey übertragen, und in den Kirchen mit gewisser Maasse eine Freyung gestattet.

Zweymal des Jahres, im May, und auf dem Herbst wurden alle Landstände, das ist, alle Freyen, Bischöfe, und Aebte, in Landtagen versammelt, auf welchen man über Kriegs- und Friedens- Staats- und Kirchensachen Schlüsse verfasset, welche nachmals der Herzog als Landesbesätze aufgeschrieben hat.

